

# STATUTEN

der

Bergbahnen Beckenried-Emmetten AG

## I Firma, Sitz und Zweck

### Artikel 1 - Firma und Sitz

Unter der Firma

Bergbahnen Beckenried-Emmetten AG

besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR mit Sitz in Beckenried, Kanton Nidwalden.

### Artikel 2 - Zweck

<sup>1</sup> Die Gesellschaft bezweckt die Erschliessung und Sicherung der Region Klewenalp - Stockhütte als Ausflugs- und Erholungsgebiet durch den Bau und den Betrieb von touristischen Beförderungsinfrastrukturanlagen und von Nebenbetrieben. Sie bietet im Winter wie auch im Sommer entsprechende Freizeitangebote an und fördert den Tourismus der Region.

<sup>2</sup> Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit diesem Zweck in Zusammenhang stehen und geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszwecks zu fördern. Zu diesem Zweck gehören der Bau und der Betrieb von allen dazugehörigen Anlagen und von anderen in ihrem Interesse liegenden Nebenbetrieben.

<sup>3</sup> Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben, halten, entwickeln, belasten und veräussern.

<sup>4</sup> Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen oder mit ihnen fusionieren.

<sup>5</sup> Die Gesellschaft kann Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen.

## II Aktienkapital, Aktien und Aktionäre

### Artikel 3 - Aktienkapital, Stückelung und Liberierung

<sup>1</sup> Das Aktienkapital beträgt CHF 9'687'500 und ist eingeteilt in 38'750 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 250.

<sup>2</sup> Die Aktien sind vollständig liberiert.

### Artikel 3a - Kapitalband

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bis zum 26. September 2030 jederzeit das derzeitige Aktienkapital von CHF 9'687'500 um maximal 30% bis auf CHF 12'593'750 zu erhöhen durch Ausgabe von maximal 11'625 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von CHF

250. Mehrfache Erhöhungen (auch in Teilbeträgen) im Rahmen des Kapitalbandes, der Befristung und der nachfolgenden Bestimmungen sind zulässig. Kapitalherabsetzungen sind unzulässig.

<sup>2</sup> Zeichnung und Erwerb der neuen Namenaktien sowie jede nachfolgende Übertragung unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Statuten.

<sup>3</sup> Der Verwaltungsrat legt den Zeitpunkt der Ausgabe von neuen Aktien, deren Ausgabepreis, die Art der Einlage (namentlich in bar, mittels Verrechnung, gegen Sacheinlage oder durch Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital), die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest.

<sup>4</sup> Der Verwaltungsrat ist im Fall einer Ausgabe von Aktien ermächtigt, aus wichtigen Gründen (gemäss nachstehendem Art. 7.2. der vorliegenden Statuten) das Bezugsrecht der Aktionäre vollständig oder teilweise zu beschränken oder aufzuheben und es einzelnen Aktionären, Dritten oder der Gesellschaft zuweisen.

<sup>6</sup> Über die Verwendung nicht ausgeübter Bezugsrechte entscheidet der Verwaltungsrat im Interesse der Gesellschaft unter Wahrung der Gleichbehandlung der Aktionäre.

#### **Artikel 4 - Aktien**

<sup>1</sup> Die Namenaktien der Gesellschaft werden vorbehältlich Absatz 2 als Wertrechte (im Sinne des Obligationenrechts) und Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) ausgestaltet.

<sup>2</sup> Die Übertragung von Bucheffekten einschliesslich der Bestellung von Sicherheiten an diesen Bucheffekten richten sich nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes. Eine Zession von Bucheffekten ist ausgeschlossen.

<sup>3</sup> Der Aktionär kann, nachdem er im Aktienbuch eingetragen wurde, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen; er hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) für Namenaktien drucken und ausliefern. Sie kann als Bucheffekten ausgestaltete Namenaktien aus dem entsprechenden Verwahrungssystem zurückziehen. Die Gesellschaft kann ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.

#### **Artikel 5 - Aktienbuch**

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat führt über alle Aktien ein Aktienbuch, in das die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Er muss es so führen, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann.

<sup>2</sup> Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

<sup>3</sup> Die Eintragung in das Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktie zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus.

<sup>4</sup> Wechselt ein Aktionär oder Nutzniesser sein Domizil, so hat er der Gesellschaft die neue Adresse schriftlich mitzuteilen. Vor Eingang dieser Anteile erfolgen alle Mitteilungen der Gesellschaft rechtsgültig an die im Aktienbuch eingetragene Adresse.

<sup>5</sup> Nach Versand der Einladung zur Generalversammlung bis zum Tage der Generalversammlung werden keine Eintragungen ins Aktienbuch vorgenommen.

<sup>6</sup> Der Verwaltungsrat kann Eintragungen, welche unter falschen Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind, nach Anhörung des Betroffenen, innerhalb eines Jahres seit sicherer Kenntnis des Mangels, rückwirkend auf das Datum der Eintragung streichen. Der Erwerber muss über die Streichung sofort schriftlich informiert werden.

## **Artikel 6 - Übertragung der Aktien, Vinkulierung, wirtschaftlich Berechtigte**

<sup>1</sup> Die Übertragung der Aktien erfolgt nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes.

<sup>2</sup> Die Übertragung der Aktien oder die Begründung einer Nutzniessung an den Aktien benötigt die Zustimmung des Verwaltungsrates. Er kann diese Kompetenz an seinen Präsidenten oder an die Geschäftsleitung delegieren.

<sup>3</sup> Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung aus wichtigen Gründen verweigern. Als wichtige Gründe gelten:

- 1 Das Fernhalten von Erwerbern, die ein zum Gesellschaftszweck in Konkurrenz stehendes Unternehmen betreiben, daran beteiligt oder dort angestellt sind;
- 2 Das Fehlen einer ausdrücklichen Erklärung des Erwerbers, dass die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben wurden.

<sup>4</sup> Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung ohne Angabe von Gründen verweigern, wenn er im Namen der Gesellschaft dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für deren Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen.

<sup>5</sup> Wird das Gesuch um Zustimmung innert drei Monaten nach dessen Eingang nicht abgelehnt, gilt es als stattgegeben.

<sup>6</sup> Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann der Verwaltungsrat das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn er im Namen der Gesellschaft dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet. Der Erwerber kann verlangen, dass der Richter am Sitz der Gesellschaft den wirklichen Wert bestimmt. Die Kosten der Bewertung trägt die Gesellschaft.

<sup>7</sup> Wer alleine oder in Absprache mit Dritten Aktien der Gesellschaft erwirbt oder neu hält und dadurch den Grenzwert von 10 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft innert Monatsfrist Vor- und Nachname und Adresse der natürlichen Person mitteilen, für die er letztlich handelt (wirtschaftlich Berechtigte Person(en)).

<sup>8</sup> Unterbleibt diese Meldung, so ruhen die Mitgliedschaftsrechte, die mit den Aktien verbunden sind, deren Erwerb gemeldet werden muss. Kommt der Aktionär seinen Meldepflichten nicht innert eines Monats nach dem Erwerb der Aktien nach, so sind die Vermögensrechte verwirkt. Holt er die Meldung zu einem späteren Zeitpunkt nach, so können ausschliesslich die ab diesem Zeitpunkt entstehenden Vermögensrechte geltend gemacht werden. Der Nachweis der rechtzeitigen Meldung obliegt dem Aktionär.

## **Artikel 7 - Bezugsrecht**

<sup>1</sup> Bei Erhöhung des Aktienkapitals hat jeder Aktionär Anspruch auf den Teil der neu ausgegebenen Aktien, der seiner bisherigen Beteiligung entspricht.

<sup>2</sup> Der Beschluss der Generalversammlung über die Erhöhung des Aktienkapitals darf das Bezugsrecht nur aus wichtigen Gründen aufheben. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung der Arbeitnehmer.

### **III Organisation der Gesellschaft**

#### **A Generalversammlung**

##### **Artikel 8 - Befugnisse**

<sup>1</sup> Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre.

<sup>2</sup> Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- 1 Festsetzung und Änderung der Statuten;
- 2 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Verwaltungsratspräsidenten sowie der Revisionsstelle;
- 3 Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
- 4 Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
- 5 die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
- 6 die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
- 7 Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- 8 die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

##### **Artikel 9 - Einberufung und Traktandierung**

<sup>1</sup> Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

<sup>2</sup> Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich (einschliesslich E-Mail) an die Aktionäre und Nutzniesser einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern allfälliger Anleihensgläubiger zu.

<sup>3</sup> Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, verlangt werden. Die Einberufung muss schriftlich (einschliesslich E-Mail) erfolgen, wobei die Verhandlungsgegenstände und Anträge im Begehren enthalten sein müssen.

<sup>4</sup> In der Einberufung sind das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung, die Verhandlungsgegenstände, die Anträge des Verwaltungsrats sowie gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung und der Name und die Adresse eines allfälligen unabhängigen Stimmrechtsvertreters bekanntzugeben.

<sup>5</sup> Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Revisionsbericht sowie die Vorschläge für die Verwendung des Bilanzgewinns den Aktionären zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese unverzüglich und kostenlos rechtzeitig zugestellt werden.

<sup>6</sup> Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle.

<sup>7</sup> Eine Generalversammlung kann ebenfalls ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Vorschriften abgehalten werden, wenn die Beschlüsse auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form erfolgen, sofern nicht ein Aktionär oder dessen Vertreter die mündliche Beratung verlangt.

#### **Artikel 10 - Traktandierungs- und Antragsrecht**

<sup>1</sup> Aktionäre können die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen, sofern sie zusammen über mindestens 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen.

<sup>2</sup> Unter den gleichen Voraussetzungen können die Aktionäre verlangen, dass Anträge zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden.

<sup>3</sup> Mit der Traktandierung oder den Anträgen können die Aktionäre eine kurze Begründung einreichen. Diese muss in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden.

<sup>4</sup> Entspricht der Verwaltungsrat einem Begehren nicht, so können die Gesuchsteller dem Gericht beantragen, die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen oder die Aufnahme von Anträgen und entsprechenden Begründungen in die Einberufung der Generalversammlung anzuordnen.

<sup>5</sup> In der Generalversammlung kann jeder Aktionär Anträge im Rahmen der Verhandlungsgegenstände stellen.

#### **Artikel 11 - Universalversammlung**

<sup>1</sup> Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

<sup>2</sup> Solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien daran teilnehmen, kann in dieser Versammlung über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände verhandelt und gültig Beschluss gefasst werden.

#### **Artikel 12 - Vorsitz und Protokoll**

<sup>1</sup> Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder ein anderer von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident.

<sup>2</sup> Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmenzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.

<sup>3</sup> Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung des Protokolls, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen und können verlangen, dass ihnen das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird. Das Protokoll hält fest:

1        das Datum, den Beginn und das Ende sowie die Art und den Ort der Generalversammlung;

- 2 die Anzahl, die Art, den Nennwert und die Kategorie der vertretenen Aktien, unter Angabe der Aktien, die vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter, von den Organstimmrechtsvertretern oder von Depotvertretern vertreten werden;
- 3 die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
- 4 die in der Generalversammlung gestellten Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
- 5 die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen;
- 6 relevante technische Probleme, die bei der Durchführung der Generalversammlung auftreten.

### **Artikel 13 - Tagungsort und virtuelle Generalversammlung**

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.

<sup>2</sup> Durch die Festlegung des Tagungsortes darf für keinen Aktionär die Ausübung seiner Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden.

<sup>3</sup> Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Stimmen der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

<sup>4</sup> Der Verwaltungsrat kann auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichten, sofern alle Aktionäre damit einverstanden sind.

<sup>5</sup> Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Tagungsort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

<sup>6</sup> Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden. Der Verwaltungsrat kann in diesem Fall auf die gesetzlich vorgesehene Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichten. Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass

1. die Identität der Teilnehmer feststeht;
2. die Stimmen der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

### **Artikel 14 - Stimmrecht und Vertretung**

<sup>1</sup> Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

<sup>2</sup> Jeder Aktionär kann seine Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten oder durch einen Dritten vertreten lassen, der nicht Aktionär zu sein braucht. Der Vertreter hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

### **Artikel 15 - Äusserungsrecht**

<sup>1</sup> Nehmen Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung an der Generalversammlung teil, so dürfen sie sich zu jedem Verhandlungsgegenstand äussern.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat kann zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge stellen.

## **Artikel 16 - Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten.

<sup>2</sup> Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorsitzende hat keinen Stichentscheid.

<sup>3</sup> Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht der Vorsitzende oder einer der Aktionäre verlangt, dass sie geheim erfolgen.

<sup>4</sup> Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

- 1 die Änderung des Gesellschaftszwecks;
- 2 die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;
- 3 die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
- 4 die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
- 5 die Einführung eines bedingten Kapitals oder die Einführung eines Kapitalbands;
- 6 die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
- 7 die Beschränkung der Übertragung von Namenaktien;
- 8 die Einführung von Stimmrechtsaktien;
- 9 den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
- 10 die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
- 11 eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;
- 12 die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
- 13 die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
- 14 der Verzicht auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters für die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung bei Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind;
- 15 die Auflösung der Gesellschaft.

## **B Verwaltungsrat**

### **Artikel 17 - Wahl und Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat besteht aus maximal 7 Mitgliedern.

<sup>2</sup> Er wird in der Regel in der ordentlichen Generalversammlung und einzeln jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates endet mit dem Tag der entsprechenden ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt oder Abberufung. Neue Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, die sie ersetzen.

<sup>3</sup> Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind wieder wählbar. Die maximale Mandatszeit wird im Organisationsreglement festgelegt.

<sup>4</sup> Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst, wobei der Präsident gemäss vorstehendem Art. 8 durch die Generalversammlung gewählt wird.

## **Artikel 18 - Körperschaften des öffentlichen Rechts und Grundeigentümer**

<sup>1</sup> Den Politischen Gemeinden Beckenried und Emmetten sowie der Genossenkorporation Beckenried wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Generalversammlung gemäss Art. 762 OR das Recht eingeräumt, je einen Vertreter in den Verwaltungsrat abzuordnen.

<sup>2</sup> Die Aktionäre, welche auf der Klewenalp Grundeigentum besitzen, haben das Recht, der Generalversammlung einen Wahlvorschlag für ein Mitglied des Verwaltungsrates zu unterbreiten.

## **Artikel 19 - Sitzungen und Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat tagt so oft es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern. Jedem Mitglied steht das Recht zu, beim Präsidenten schriftlich die Einberufung einer Sitzung zu beantragen.

<sup>2</sup> Die Sitzungen werden vom Präsidenten des Verwaltungsrats einberufen. Im Falle seiner Verhinderung wird die Sitzung durch den Vizepräsidenten oder bei dessen Verhinderung durch jedes andere Mitglied einberufen.

<sup>3</sup> Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse wie folgt fassen:

- im Rahmen einer Sitzung mit Tagungsort;
- unter Verwendung elektronischer Mittel, in sinngemässer Anwendung der Art. 701c-701e OR;
- auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Im Falle der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich (z.B. E-Mail); vorbehalten bleibt eine anderslautende, schriftliche Festlegung des Verwaltungsrats.

<sup>4</sup> Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Quorumsbestimmungen gelten nicht für Beschlüsse im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen, Kapitalherabsetzungen und der nachträglichen Leistung von Einlagen auf nicht vollständig libериerte Aktien.

<sup>5</sup> An Verwaltungsratssitzungen beschliesst und wählt der Verwaltungsrat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende keinen Stichentscheid.

<sup>6</sup> Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird.

## **Artikel 20 - Aufgaben**

<sup>1</sup> Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- 1 Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
- 2 Festlegung der Organisation;
- 3 Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- 4 Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;

- 5 Obergangsüberwachung über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- 6 Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
- 7 die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;
- 8 bei Gesellschaften, deren Aktien an der Börse kotiert sind: die Erstellung des Vergütungsberichts.

## **Artikel 21 - Übertragung der Geschäftsführung und der Vertretung**

- <sup>1</sup> Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder (Delegierte) oder an Dritte (Geschäftsführer), die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen.
- <sup>2</sup> Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.
- <sup>3</sup> Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu.

## **C Revisionsstelle**

### **Artikel 22 - Wahl**

- <sup>1</sup> Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.
- <sup>2</sup> Auf die Wahl einer Revisionsstelle kann mit Zustimmung sämtlicher Aktionäre verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist und die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.
- <sup>3</sup> Haben die Aktionäre auf eine eingeschränkte Revision verzichtet, so gilt dieser Verzicht auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls die Revisionsstelle wählen.

### **Artikel 23 - Anforderungen an die Revisionsstelle**

- <sup>1</sup> Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.
- <sup>2</sup> Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.
- <sup>3</sup> Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.
- <sup>4</sup> Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.
- <sup>5</sup> Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

<sup>6</sup> Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist nur aus wichtigen Gründen möglich.

## **IV Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung**

### **Artikel 24 - Geschäftsjahr und Buchführung**

<sup>1</sup> Der jeweilige Beginn und das jeweilige Ende des für die Buchführung massgeblichen Geschäftsjahres werden vom Verwaltungsrat festgelegt.

<sup>2</sup> Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang, ist gemäss den Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechts sowie nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung zu erstellen.

### **Artikel 25 - Reserven und Gewinnverwendung**

<sup>1</sup> Dividenden dürfen nur aus dem Bilanzgewinn und aus hierfür gebildeten Reserven ausgerichtet werden. Dividenden dürfen erst festgesetzt werden, nachdem die Zuweisungen an die Reserven erfolgt sind.

<sup>2</sup> Die Generalversammlung kann gestützt auf einen Zwischenabschluss, nach Massgabe des Gesetzes und der Statuten die Ausrichtung einer Zwischendividende beschliessen.

<sup>3</sup> Aus der Jahresrechnung ist jährlich ein Betrag von einem Zwanzigstel einem allgemeinen Reservefonds zuzuweisen, bis dieser Fonds die Höhe von einem Fünftel des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat.

<sup>4</sup> Wird eine Dividende beschlossen, ist diese innert fünf Jahren bei der bezeichneten Stelle zu kassieren. Nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Dividendenbeschluss der Generalversammlung gilt eine nichtbezogene Dividende als verjährt.

## **V Auflösung und Liquidation**

### **Artikel 26 - Auflösung und Liquidation**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

<sup>2</sup> Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch die Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

<sup>3</sup> Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe der Art. 742 ff. OR. Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven (Grundstücke eingeschlossen) auch freihändig zu verkaufen.

<sup>4</sup> Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen unter die Aktionäre nach Massgabe der eingezahlten Beträge verteilt.

## **VI Benachrichtigung**

### **Artikel 27 - Mitteilungen und Bekanntmachungen**

<sup>1</sup> Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen schriftlich (einschliesslich E-Mail oder anderer elektronischer Kommunikationsmittel) an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen.

<sup>2</sup> Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

## **Genehmigung**

Die Statuten wurden an der Generalversammlung vom 26. September 2025 durch die Aktionäre genehmigt und ersetzen die Statuten vom 28.09.2018.

Beckenried, 26. September 2025

**Bergbahnen Beckenried-Emmetten AG**

Verwaltungsratspräsident  
Res Schmid

Verwaltungsratsvizepräsident  
Dr. German Grüniger

## **BEGLAUBIGUNG**

Die unterzeichnende Urkundsperson des Kantons Nidwalden, Rechtsanwältin lic. iur. Sibylle Würsch-Müller, bescheinigt hiermit, dass die vorstehenden Statuten an der Generalversammlung der

### **Bergbahnen Beckenried-Emmetten AG**

mit Sitz in Beckenried NW

von heute zum geltenden Statut der Gesellschaft erhoben worden sind und mit der Beglaubigung 13 (dreizehn) Seiten umfassen.

Beckenried, 26. September 2025

**Die Urkundsperson:**

lic. iur. Sibylle Würsch-Müller